



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

SDa man aus einigen der Krieges- und Domainen-Gammer beandt gewordenen Fällen/ ungeru wahrge-
nommen/ daß die Bestellung der Domainen-Bau-Fuh-
ren und Vorspanne / bishero hauptsächlich von der Willkühr und
dem Gutfinden der Gerichts- und Amts-Bothen dependiret/ und
dem Wahrscheinlichkeit nach/ darunter bey der Bestellung und
der Repartition, grosse Inegalitäten und Prägravationes veranlas-
set worden; So wird denen sämtlichen Richtern im Herzogthum
Sleve und Grafschaft Marck/ hiemit bedeutet/ daß solches von nun
an bey der schweresten Verantwortung gänglich cessiren/ und ohne
des Richters/ oder in wärender dessen Abwesenheiten/ des Gerichts-
schreibers Vorwissen/ kein Vorspann bestellet/ die ordentliche un-
prägravirliche Reihe gehalten/ und kein Unterthan vor dem andern
belästiget/ vielmehr das pflichtschuldige Augenmerck ohnverrückt da-
hin gerichtet werden muß/ daß die Lasten mit gleichen Schultern
getragen werden mögen;

Im Fall aber ein Richter einem Unterthan mit einem/ eine Prä-
gravation in sich enthaltenden Vorspann belästiget/ oder aus Negli-
gence, durch den Gerichtschreiber und Gerichts-Bothen belästigen
lässet/ soll derselbe nicht nur solches dem Belästigten ex propriis ver-
güten/ sondern auch das Duplum zur Brüchten-Casse entrichten/
weilen Seine Königliche Majestät es von ihnen fordern/ daß Nie-
mand dero getreuen Unterthanen/ hierunter vor andern oneriret und
angegriffen werden soll;

Damit man nun von denenselben selbst zu erfahren Gelegen-
heit habe/ wie dieser Ordre befolget wird/ so sind die Departements-
Räthe instruiret/ bey Haltung derer Erben-Tage/ sich hiernach zu
erkundigen/ darüber besondere Protocolla aufzunehmen/ den Rich-
ter in instanti summariter zu hören/ und solche zu weiterer Ber-
fügung anhero jedes mahl einzureichen. Signatum Sleave in der
Krieges- und Domainen-Gammer den 25. February 1750.

D. C. M. v. Bessel. Müng. Schmitz. J. C. Wollmstäd. Durham. Colberg. A. D. v. Naesfeld
W. Nappard. Bazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Circulare,

An sämtliche Richter im Herzogthum
Sleave und Grafschaft Marck/ wegen
der Domainen-Bau-Fuhren und
Vorspann.

Mesmann.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Da man aus einigen der Krieges- und Domainen-
 Cammer beandt gewordenen Fällen/ ungern wahrge-
 nommen/ daß die Bestellung der Domainen-Bau-
 ren und Vorspanne / bishero hauptsächlich von der Willkühr und
 dem Gutfinden der Gerichts- und Amts-
 Boten dependiret/ und
 aller Wahrscheinlichkeit nach/ darunter bey der Bestellung
 und der Repartition, grosse Inægalitäten und Prægravationes veranlas-
 set worden; So wird denen sämtlichen Richtern im Herzogthum
 Cleve und Grafschaft Marck/ hiemit bedente/ daß solches von nun
 an bey der schweresten Verantwortung gänglich cessiren/ und ohne
 des Richters/ oder in wärender dessen Abwesenheiten/ des Gerichts-
 schreibers Vermessen/ kein Vorspann bestellet/ die ordentliche un-
 eibe gehalten/ und kein Unterthan vor dem andern
 r das pflichtschuldige Augenmerck ohnverrücket da-
 den muß/ daß die Lasten mit gleichen Schultern
 mögen;

in Richter einem Unterthan mit einem/ eine Prä-
 nthaltenen Vorspann belästiget/ oder aus Negli-
 Gerichtsreiber und Gerichts-
 Boten belästigen
 icht nur solches dem Belästigten ex propriis ver-
 icht das Duplum zur Brüchten- Casse entrichten/
 igitliche Majestät es von ihnen fordern/ daß Nie-
 n Unterthanen/ hierunter vor andern oneriret und
 soll;

un von denenselben selbst zu erfahren Gelegen-
 t Ordre befolget wird/ so sind die Departements-
 bey Haltung derer Erben- Täge/ sich hiernach zu
 r besondere Protocolla aufzunehmen/ den Rich-
 mariter zu hören/ und solche zu weiterer Ber-
 s mahl einzureichen. Signatum Cleve in der
 inen-Cammer den 25. February 1750.

Schmitz, J. C. Wollmstädt, Durham, Colberg, A. D. v. Raesfeld
 itali. Michaelis, Kessel, L. P. v. Hagen, Schwedler.

Herzogthum
 Marck/ wegen
 hören und

Plesmann.

